

beiden Besprechungen wurden die neuen Methoden des Klassengegners herausgearbeitet und richtige Schlußfolgerungen für die Rechtsprechung im Bezirk gezogen.

Gemessen an der Aufgabenstellung, können wir aber mit den bisherigen Ergebnissen der erweiterten Dienstbesprechungen noch nicht zufrieden sein. Während etwa ein Drittel aller Beratungen positiv eingeschätzt wird, stellt die Mehrzahl durchschnittliche Versuche dar. Einige Gerichte hingegen haben noch nicht verstanden, worauf es ankommt, so z. B. das Bezirksgericht Halle, das am 17. März 1962 u. a. die Frage behandelte, wann ein Motorrad zum Hausrat gehört. Ähnlich liegt es, wenn sich Dresden am 21. März u. a. mit dem Thema „Einiges zur Verbrechensmehrheit“ beschäftigte. Es kann nicht Sinn der erweiterten Dienstbesprechungen sein, ein Sammelsurium von Fragen zu behandeln oder etwa den Senaten bei der Entscheidung von Einzelfragen die Verantwortung abzunehmen.

Der Hauptmangel ist, daß einige Bezirksgerichte die große Bedeutung der erweiterten Dienstbesprechungen für die weitere Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege und die Rolle, die die Bezirksgerichte dabei spielen, noch nicht völlig verstanden haben.

Das zeigt sich einmal darin, daß einige Bezirksgerichtsdirektoren — und das trifft auch auf Leiter der Justizverwaltungsstellen zu — ihre Verantwortung, die sie persönlich für die Vorbereitung und Durchführung der erweiterten Dienstbesprechungen tragen, noch nicht genügend erkannten. So hat z. B. der Direktor des Bezirksgerichts Potsdam in der Vergangenheit die Vorbereitung der Thesen und des Referats für die erweiterten Dienstbesprechungen jeweils einem Richter allein übertragen, ohne selbst aktiv mitzuwirken und politisch die richtige Konzeption auszuarbeiten. Selbst in den erweiterten Dienstbesprechungen ist er — außer in der Leitung — nicht mit instruktiven Beiträgen in Erscheinung getreten.

Zum anderen wird bei der Vorbereitung noch ungenügend das gesamte Richterkollektiv mit einbezogen. So wurde z. B. beim Bezirksgericht Gera die erweiterte Dienstbesprechung vom 9. Dezember 1961 nur im engsten Kreis der leitenden Funktionäre vorbereitet. Das Richterkollektiv wurde erst durch die Ausführungen des Direktors in der erweiterten Dienstbesprechung selbst mit der inhaltlichen Problematik vertraut gemacht. Das hatte zur Folge, daß die Richter unvorbereitet und unkonzentriert diskutierten und die erweiterte Dienstbesprechung nicht das gewünschte Ergebnis erreichte.

Völlig ungenügend ist die Einbeziehung der Schöffen sowohl bei der Vorbereitung als auch bei der Durchführung der erweiterten Dienstbesprechungen. Wenn überhaupt, werden einige Schöffen lediglich formal eingeladen. Da sie bei der Vorbereitung auf die Beratung keine oder nur unzureichende Anleitung und Unterstützung erhalten, können sie dann auch nicht aktiv in Erscheinung treten.

Die Vorbereitung der erweiterten Dienstbesprechungen erfolgt teilweise sporadisch. Nicht in allen Bezirken sind bisher die erweiterten Dienstbesprechungen unter den Justizorganen abgestimmt und in die Arbeitspläne aufgenommen worden.

Die Durchführung der erweiterten Dienstbesprechungen steht auch zuwenig unter dem Blickpunkt, welches Ziel damit erreicht werden soll und welche konkreten Schlußfolgerungen erforderlich sind. So sind die bisherigen erweiterten Dienstbesprechungen in der Mehrzahl ohne konkrete Schlußfolgerungen beendet worden. Vielfach ist vorher nicht klar, welche Hauptfragen im Mittelpunkt der Diskussion stehen sollen. Deshalb fehlt es an der erforderlichen Konzentration.

Die vorbereitenden Materialien (Thesen usw.) werden in der Regel so kurzfristig fertiggestellt und den beteiligten Stellen übermittelt, daß eine gründliche Vorbereitung, besonders der zentralen Organe, nicht möglich ist.

### **Maßnahmen zur Verbesserung der erweiterten Dienstbesprechungen**

Die erweiterten Dienstbesprechungen als eine wichtige Methode der Leitungs- und Anleitungstätigkeit der Bezirksgerichte zur inhaltlichen Qualifizierung der Rechtsprechung müssen Bestandteil der Arbeitspläne der Bezirksgerichte und der Justizverwaltungsstellen sein und mit den Aufgaben der übrigen Sicherheitsorgane abgestimmt werden.

Der Ausbau der erweiterten Dienstbesprechungen der Bezirksgerichte setzt die volle Wahrnehmung der Eigenverantwortlichkeit der Direktoren der Bezirksgerichte voraus. In enger Zusammenarbeit mit den Leitern der Justizverwaltungsstellen müssen die Direktoren der Bezirksgerichte laufend die Ergebnisse der Rechtsprechung auch der Kreisgerichte einschätzen und gewährleisten, daß alle Hauptfragen rechtzeitig und gründlich beraten werden und in wirksam anleitende gerichtliche Entscheidungen eingehen.

Die thematische Planung der erweiterten Dienstbesprechungen muß auf der Grundlage der zentralen und örtlichen Schwerpunktarbeitspläne erfolgen und sollte jeweils für die Dauer eines halben Jahres vorgenommen werden. Die erweiterten Dienstbesprechungen sollten in der Regel in Abständen von etwa sechs bis acht Wochen durchgeführt werden, da die gründliche Vorbereitung erfahrungsgemäß diesen Zeitraum beansprucht. Durch die langfristige exakte Planung darf allerdings nicht die notwendige Elastizität eingeschränkt werden. Wenn es die Situation erfordert, muß der Plan geändert und schnell reagiert werden. Insoweit müssen die erweiterten Dienstbesprechungen das Mittel sein, durch Klärung wichtiger Probleme schnell Anleitung auch außerhalb des Instanzenzuges zu geben, wenn geeignete Verfahren nicht oder noch nicht anhängig sind. Das ist eine Forderung, die von den Kreisgerichten immer wieder erhoben, aber von den Bezirksgerichten noch nicht erfüllt worden ist!

Der Erfolg der erweiterten Dienstbesprechung hängt wesentlich davon ab, daß die Direktoren jeweils mit genügendem Vorlauf einen konkreten Plan der Vorbereitung und Durchführung aufstellen, der allen Beteiligten die politische Zielsetzung, die Termin- und Aufgabenstellung sowie die Art und den Umfang der Untersuchungen erläutert. Dieser Plan sollte in einer Richterdienstbesprechung des Bezirksgerichts beraten und beschlossen werden.

Bei der Aufstellung des Plans ist zu beachten, daß die zur Verfügung stehende Zeit voll genutzt wird und daß die Probleme, die untersucht werden sollen, konkret bezeichnet werden. Die Einschätzung soll grundsätzlich einem kleineren Kollektiv (Senat oder Arbeitsgruppe) übertragen werden, das die Ergebnisse in Thesen zusammenzufassen hat. Es ist auch darauf zu achten, daß die Problematik nicht zu umfangreich wird und in etwa vier bis fünf Stunden diskutiert werden kann, denn länger sollte eine erweiterte Dienstbesprechung nicht dauern! Die von der Arbeitsgruppe vorgelegten Thesen müssen sodann nebst den Grundzügen des Referats, für das grundsätzlich der Direktor verantwortlich zeichnen sollte, gleichfalls in einer Richterdienstbesprechung beraten werden, damit alle Richter mit der Problematik vertraut werden und ihre Erfahrungen mit einfließen lassen können.

Es ist notwendig, in die Vorbereitung und Durchführung der erweiterten Dienstbesprechungen stets die